



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **DES FUSSBALLCLUBS WERTHEIM-EICHEL E.V.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der FC Wertheim-Eichel erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sowie für die Definition der Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Vorstandsressorts diese Geschäftsordnung.

### **§ 2**

#### **Öffentlichkeit**

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

### **§ 3**

#### **Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins sind in der Satzung geregelt.
2. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

### **§ 4**

#### **Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

### **§ 5**

#### **Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne



Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 6**

### **Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 7**

### **Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort der Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 8**

### **Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich oder per Mail eingereicht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge aus Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.



## § 9

### Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste von eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## § 10

### Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 11

### Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind in der Regel durch Handheben in der Reihenfolge der Wertigkeit der Vorstandsämter vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts Anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen. Er zählt und kontrolliert die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung schriftlich vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Nach der Wahl des Vorstandes im Sinne des §26 BGB übernimmt ein Vorsitzender die Durchführung der weiteren Wahlen.



8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt durch seine Entscheidungen und Beschlüsse die laufende Vereinspolitik.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Hauptkassier  
Für die Finanz- und Kassenführung ist der Hauptkassier verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechnungsbericht zu erstatten.
4. Schriftführer  
Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen und deren Erledigung durch erforderliche Schriftstücke vorzubereiten.

## **§ 13**

### **Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den in der Satzung vorgeschriebenen Mitgliedern.
2. Er kann bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend mitwirken. Als Mitglied des Gesamtvorstandes stehen ihm die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten zu.
3. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Vereinsarbeit. Die Aufgabengebiete werden je nach Bedarf vergeben.
4. Die Mitglieder des Veranstaltungsausschusses sorgen für den reibungslosen Ablauf von Vereinsveranstaltungen.
5. Die Abteilungsleiter stehen ihren Abteilungen vor und leiten diese selbständig.
6. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit und die Außendarstellung des Vereins zuständig.
7. Die Ehrenvorsitzenden bringen ihr Wissen und ihren Erfahrungsschatz in die Vereinsarbeit ein.

## **§ 14**

### **Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind nach der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen dem Versammlungsleiter und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes in Abschrift zu stellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung vom 06.02.1998 wurde gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 18.01.2018 geändert und tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 in Kraft.

Wertheim-Eichel, den 23.03.2018